Checkliste: Aushänge - Sicherheitsvorschriften

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
Betriebsordnung	 Einsicht/Aushang an einer gut sichtbaren Stelle im Eingangsbereich Inhalt: Betrieb/Ablauf der Abfallentsorgungsanlage Vorschrift Nr. 6.4.1. Abs. 3 TA Siedlungsabfall 	
Flucht- und Rettungsplan	 Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle der Arbeitsstätte Grundlage: Notwendigkeit nach Lage, Art und Ausbreitung der Nutzung der Arbeitsstätte Rechtslage: § 55 S. 1 und 2 ArbStättV 	
Druckluftverordnung	 Einsicht/Aushang immer gut lesbar an einer geeigneten Stelle, zugänglich für alle Arbeitnehmer, im Unternehmen (zusätzlich im Erholungsraum und der Personenschleuse) Inhalt: Anschrift, Name und Tel. Nummer des befugten Arztes Weitere Vorschriften: Verteilung von Merkblättern an die Arbeitnehmer über die Unterrichtung (§ 20 Abs. 2 Druckluftverordnung) Rechtslage: § 12 Abs. 2 Druckluftverordnung 	
Strahlenschutzverordnung	 Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen Grundlage: Es ist regelmäßig mindestens ein Mitarbeiter mit Strahlen beschäftigt oder als Aufsicht tätig Inhalt: Verordnungstext Rechtslage: § 35 StrlSchV 	
Röntgenverordnung	 Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle im Unternehmen Grundlage: Eine Röntgeneinrichtung ist in Betrieb Inhalt: Verordnungstext Sonstige Vorschriften: Bedienungsanleitung auf Deutsch (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RöV), Arbeitsanweisung schriftliche Rechtslage: § 18 Abs. 1 Nr. 4 RöV 	

Betriebsanweisung für Gefahrstoffe	 Einsicht/Aushang in einer verständlichen Sprache der Beschäftigten und an einer geeigneten Stelle in der Arbeitsstätte Inhalt: arbeitsbereich- und stoffbezogene Anweisungen Verhaltensregeln Schutzmaßnahmen Umgang mit Gefahrstoffen Verhalten bei Gefahr Sachgerechte Entsorgung von Abfällen Erste Hilfe Rechtslage: § 14 Abs. 1 GefStoffV 	
Bergverordnung für den Festlandsockel	 Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle in jeder Betriebsanlage, für jeden gut sichtbar, sowie Verteilung an Verantwortliche Inhalt: Verordnungstext Sonstige Verpflichtungen: Betriebsanweisung aushändigen In verständlicher Form Ggf. Tätigkeitsunterweisung Aushang an geeigneter Stelle An Mitarbeiter, die einschlägige Tätigkeiten ausüben Rechtslage: § 41 Abs. 2 FlsBergV Rechtslage: § 45 FlsBergV 	
Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit	 Einsicht/Aushang auf eine geeignete Art zur Kenntnis bringen Inhalt: betreffende Vorschriften der Mitarbeiter der Gesundheitsschutz-Bergverordnung Sonstige Verpflichtungen: Betriebsanweisung aushändigen Grundlage: Arbeiten mit Gefahrstoffen u.ä. Inhalt: Umgang mit jeweiligen Stoffen Rechtslage: § 15 GesBergV 	
Bergverordnung zum Schutz der Gesundheit gegen Klimaeinwirkungen	 Einsicht/Aushang auf eine geeignete Art zur Kenntnis bringen Inhalt: Vorschrift der Verordnung Grundlagen: Im Salzbergbau bei mehr als 28 Grad Celsius Trockentemperatur oder Außerhalb des Salzbergbaus bei mehr als 28 Grad Celsius Effektivtemperatur Arbeit tagsüber Rechtslage: § 14 KlimaBergV 	

Betriebsanweisung für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	 Einsicht/Aushang in einer verständlichen Form an einer geeigneten Stelle in der Arbeitsstätte Inhalt: stoffbezogene und arbeitsbereichsbezogene Anweisungen auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Verhaltensregeln Sicherheitsmaßnahmen Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen Hinweis auf mit Arbeiten verbundenen Gefahren Erste Hilfe Zeitpunkt vor Aufnahme der Tätigkeit Rechtslage: § 12 Abs. 2 BioStoffV 	
Vorankündigung für Arbeiten auf Baustellen	 Einsicht/Aushang an einer geeigneten Stelle der Baustelle und Korrektur bei großen Veränderungen Grundlage: Baustelle Umfang von mehr als 500 Personentagen oder mit mehr als dreißig Arbeitstagen sowie 20 Mitarbeitern, die gleichzeitig arbeiten Inhalt: Ankündigung mit Angaben nach Anhang 1 an zuständige Behörde 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle Rechtslage: § 2 Abs. 2 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen 	
Betriebsanweisung für Arbeiten in gentechnischen Anlagen	 Einsicht/Aushang in Sprache der Mitarbeiter und verständlicher Form sowie einer geeigneten Stelle der Arbeitsstätte. Bei Unfällen muss diese umgehend zur Verfügung stehen Inhalt: Verhaltensregeln/Verhalten bei Gefahren Sicherheitsmaßnahmen Evtl. Umwelt- und Gesundheitsgefahren Vorgehensweise bei Immunisierung Erste Hilfe Rechtslage: § 12 Abs. 2 GenTSV 	